

# ZH\_OBERGERICHT LC190015 vom 4. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC190015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC190015)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC190015 du 4 novembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LC190015 del 4 novembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben im August 1994 geheiratet. Sie haben drei gemeinsame Kinder, von denen zwei volljährig sind, nämlich die Ende Oktober 1994 geborene G.\_\_\_\_\_ und der am tt. Juli 1996 geborenen D.\_\_\_\_\_. Das dritte Kind ist C.\_\_\_\_\_, der am tt.mm.2006 geboren wurde (vgl. zum Ganzen act. 1A). Im Jahr 2012 trennten sich die Parteien. Die Berufungsbeklagte (fortan nur: die Beklagte) leitete darauf im November 2012 ein Eheschutzverfahren ein, in dem sich die Parteien am 9. Januar 2013 einigten. Im Urteil vom gleichen Tag wurde die entsprechende Vereinbarung genehmigt (vgl. act. 97/2/1 sowie act. 98/14). Im Oktober 2014 gelangte der Berufungskläger (fortan nur: der Kläger) an das Eheschutzgericht und beantragte eine Herabsetzung seiner im Januar 2013 vereinbarten Unterhaltsleistungen gegenüber der Beklagten. Am 21. Januar 2015 einigten sich die Parteien darüber sowie über weitere Punkte. Die Vereinbarung wurde mit Urteil vom gleichen Tag genehmigt (vgl. act. 97/22). Ein Gesuch des Klägers, ihm die Berufungsfrist gegen das Urteil vom 21. Januar 2015 wieder herzustellen, wurde vom Obergericht am 10. April 2015 abgewiesen (vgl. act. 97/30).

- 9 -

### E. 1.2

Die Berufung ist ein reformatorisches Rechtsmittel. Sie muss deshalb nicht nur begründet werden, sondern ebenfalls einen materiellen Antrag (Antrag zur Sache) enthalten, aus dem hervorgeht, wie die Berufungsinstanz nach Auffassung der Berufung führenden Partei zu entscheiden hat; bei Laien wird kein formeller Antrag verlangt, sondern genügt es, wenn sich ein Antrag zur Sache wenigstens sinngemäss aus der Begründung ergibt. Fehlt es an einem solchen Antrag, ist auf die Berufung ebenfalls nicht einzutreten. 2. Beim einzelrichterlichen Urteil vom 18. März 2019 handelt es sich um einen Entscheid i.S. des Art. 308 ZPO, der mit Berufung angefochten werden kann. Der Kläger hat seine Berufung fristgerecht eingereicht. Die Berufungsschrift enthält Anträge zur Sache und eine Begründung. Einem Eintreten auf die Berufung steht insoweit nichts entgegen.

### E. 2

Am 17. Februar 2015 gelangten die Parteien an den Einzelrichter des Bezirksgerichts Andelfingen und ersuchten diesen gemeinsam um Scheidung der Ehe (vgl. act. 1). Am 8. Juli 2015 wurden die Parteien vom Einzelrichter angehört. Über die Nebenfolgen ihrer Scheidung, namentlich über die Unterhaltsleistungen des Klägers an die Beklagte, konnten sie sich in der Folge nicht einigen. Der Einzelrichter setzte daher das Verfahren kontradiktorisch fort und setzte dem Kläger Frist an, um die Klage zu begründen (vgl. act. 19). Es folgte ein umfangreiches Verfahren, in dem es u.a. zu wechselnden Rechtsvertretungen des Klägers kam und in dem wiederholt über vorsorglich Massnahmen

bzw. Schuldneranweisungen zu befinden war. Dabei wurde am 2. März 2018 die Obhut für C.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Scheidungsverfahrens beiden Parteien mit wechselnder Betreuung übertragen (vgl. act. 216). Für Einzelheiten kann auf die ausführliche Prozessgeschichte im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Der Übersichtlichkeit halber nachzuzeichnen sind hier nur wesentliche Etappen des Verfahrens in der Hauptsache. Die schriftliche Klagebegründung wurde am 16. November 2015 erstattet (vgl. act. 34). Zur schriftlichen Klageantwort kam es am 5. April 2016 (vgl. act. 52), zur Hauptverhandlung, in der die Parteien replizierten und duplizierten (vgl. Vi-Prot. S. 53 ff.) am 3. April 2017. Es wurden die Parteien zudem persönlich befragt (vgl. Vi-Prot. S. 74 ff.) und am 12. April 2017 C.\_\_\_\_\_ angehört (vgl. Vi-Prot. S. 92 f.). Nachdem Einigungsversuche gescheitert waren, führte das Einzelgericht ein Beweisverfahren durch (vgl. act. 198A: Beweisverfügung). Die Beweisverhandlung fand am 18. Januar 2019 statt (vgl. act. 292, Vi-Prot. S. 195 ff.). In deren Rahmen verständigten sich die Parteien auf eine Teilvereinbarung (act. 300). Der Einzelrichter fällte sein Urteil am 18. März 2019 und eröffnete es den Parteien schriftlich im Dispositiv. Auf Verlangen des Klägers eröffnete der Einzelrichter hernach das begründete Urteil (act. 314 [= act. 309 = act. 313/1]) schriftlich am 24. Mai 2019 (vgl. act. 310/1-2).

### **E. 3**

3.1 Der Kläger stellt mit seinen Berufungsanträgen das einzelgerichtliche Urteil nur soweit in Frage, wie es seine Unterhaltsverpflichtungen in Dispositivziffer 6 gegenüber C.\_\_\_\_\_ und in Dispositivziffer 9 gegenüber der Beklagten regelt. Auf

- 12 - diese Verpflichtung nimmt formal nicht nur die Dispositivziffer 10 des einzelgerichtlichen Urteils Bezug, worauf der Kläger richtig verweist, sondern ebenfalls die Dispositivziffer 11. Der Sache nach wurde darauf bereits im Beschluss vom 2. Oktober 2019 verwiesen (vgl. act. 326 Erw. 2) und sie wurden daher beide von der Vormerkung der Teilrechtskraft ausgenommen. Die Anordnungen des Einzelrichters in den Dispositivziffern 10 und 11 seines Urteils sind hier deshalb dann anzupassen, wenn sich im Ergebnis des Berufungsverfahrens an den Unterhaltsverpflichtungen des Klägers etwas ändert. Das ist nun zu prüfen.

### **E. 3.2**

3.2.1 Der Kläger vertritt mit seinen Berufungsanträgen den Standpunkt, er habe der Beklagten keine Unterhaltsleistungen zu erbringen, weder für C.\_\_\_\_\_ noch für sie persönlich. Mit seiner Berufung (act. 312) macht er dazu im Wesentlichen zweierlei geltend, das hier verknüpft wiedergegeben wird. Zum ersten wirft er dem Einzelrichter vor, er habe in unrichtiger Rechtsanwendung sowie unrichtiger Feststellung des Sachverhaltes (vgl. etwa a.a.O., S. 4, S. 10) sowohl die Leistungsfähigkeit der Beklagten als auch seine – des Klägers – eigene Leistungsfähigkeit falsch ermittelt: Die der Beklagten sei wesentlich höher als vom Einzelrichter angenommen, seine sei wesentlich geringer (vgl. a.a.O., S. 4, 14). Der Einzelrichter sei daher zweitens bei der Bemessung des Kindesunterhalts und beim nahehelichen Unterhalt zu falschen Ergebnissen gekommen (vgl. a.a.O., S. 4–9, S. 14 ff.). Beim Kinderunterhalt stünde ihm – dem Kläger – eigentlich ein Ausgleichsbetrag zu, auf den er aber verzichte. Ein Betreuungsunterhalt sei nicht geschuldet, könne gar kein Thema sein (vgl. a.a.O., S. 6). Art. 277 Abs. 1 ZGB sei zudem originär anzuwenden (vgl. a.a.O., S. 10). Nachehelicher Unterhalt sei nicht geschuldet; denn der nacheheliche Unterhalt lasse sich nicht mit dem ehelichen Unterhalt gleichsetzen. Während der Ehe

gelebter gemeinsamer Standard bilde nur eine Obergrenze des gebührenden Unterhalts, es komme jedoch vorrangig darauf an, wie nach der Scheidung jeder Ehegatte seinen Lebensunterhalt selber finanzieren könne und es sei dann die Leistungsfähigkeit jedes Ehegatten zu ermitteln. Dem sei der Einzelrichter nicht gefolgt, die Beklagte lebe heute besser als während der Ehe (vgl. a.a.O., S. 13 f.).

- 13 -

### **E. 3.2.2**

Der Kläger sieht sich überdies aufgrund der seiner Auffassung nach falschen Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung namentlich bei den Art. 125, Art. 276 Abs. 2, Art. 277 und Art. 285 Abs. 1 ZGB durch den einzelrichterlichen Entscheid als Mann diskriminiert (vgl. a.a.O., S. 8, S. 11 f.) und er erkennt Willkür (vgl. a.a.O., S. 8, 12, 17). Weiter rügt er eine Verletzung des Rechts auf Begründung, im Wesentlichen deshalb, weil er den Entscheid des Einzelrichters nicht nachvollziehen könne (vgl. a.a.O., S. 9, 12, 17).

### **E. 4**

4.1 Der Einzelrichter hat sich in seinem Urteil mit der Frage des Unterhalts (vgl. act. 314, ab S. 8) und dabei insbesondere mit der Leistungsfähigkeit der Parteien befasst, aber auch mit den beruflichen Perspektiven der Parteien sowie der mutmasslichen Entwicklung des noch nicht volljährigen Sohnes der Parteien. Er hat dabei jeweils dargelegt, von welchen Überlegungen er sich für seinen Entscheid leiten liess. Damit ist er seiner Pflicht zur Begründung nachgekommen. Dass der Kläger mit dem Ergebnis dieser Überlegungen vor allem hinsichtlich des nahehelichen Unterhalts nicht einverstanden ist und dieses Ergebnis daher nicht nachvollziehen kann (vgl. etwa act. 312 S. 17), ändert daran nichts. Nichts daran ändert ebenso, dass der Kläger eine andere Sicht der Dinge und des Rechts vertritt als der Einzelrichter und der Kläger seine Sicht derjenigen des Einzelrichters als die richtige entgegenhält (vgl. etwa a.a.O., S. 10 f. S. 17). Denn es ist im Folgenden erst noch zu prüfen, ob die Sicht der Dinge und des Rechts des Klägers zutrifft, gestützt auf die der Kläger geltend macht, der Einzelrichter habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt und das Recht falsch angewendet, sowie inwiefern die Berufung des Klägers hierzu hinreichend begründet ist (vgl. dazu vorn Erw. II/1.1). Klargestellt ist mit dieser Bemerkung immerhin, dass den auf den Vorwürfen unrichtiger Sachverhaltsfeststellung und falscher Rechtsanwendung fussenden weiteren Vorwürfen des Klägers zur Diskriminierung und zur Willkür keine wesentliche eigenständige Bedeutung zukommt, soweit sie sich nicht ohnehin von den Erwägungen des angefochtenen Urteils entfernen bzw. allgemeine Kritik sind. Insofern erübrigt sich dazu Weiteres.

### **E. 4.2**

Der Einzelrichter erwog in seinem Entscheid zur Unterhaltsfrage vorweg, aufgrund der Regelung des Art. 13cbis SchlT ZGB sei die Frage anhand des neuen,

- 14 - seit dem 1. Januar 2017 in Kraft stehenden Rechts zu beurteilen, nachdem das Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechts bereits hängig gewesen sei. Das ist richtig und wird in der Berufung (act. 312) denn auch nicht näher beanstandet (vgl. denn auch a.a.O., S. 16). Grundsätzlich zutreffend hat der Einzelrichter danach die rechtlichen Grundlagen dargestellt, die für die Bestimmung des Kinderunterhalts sowie des nahehelichen Unterhalts massgeblich sind: Es sind das zum einen vor allem die Art. 276 und 285 ZGB und es ist das zum andern der Art. 125 ZGB (vgl. a.a.O., S. 8–12). Zur

Vermeidung von Wiederholungen sind die entsprechenden Erwägungen des Einzelrichters hier nicht im Einzelnen nachzuzeichnen, sondern es ist auf sie zu verweisen.

#### **E. 4.2.1**

Was den Unterhalt eines Kindes betrifft, ist an dieser Stelle verdeutlichend erstens beizufügen, dass der Art. 276 Abs. 2 ZGB die Eltern nicht verpflichtet, irgendetwie je hälftig für ihre Kinder zu sorgen. Es ist vielmehr jeder Elternteil verpflichtet, "nach seinen Kräften" und damit auch nach seiner Leistungsfähigkeit (vgl. Art. 285 Abs. 1 ZGB) für den Unterhalt der Kinder aufzukommen, wobei der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten grundsätzlich vorgeht (vgl. Art. 276a Abs. 1 ZGB). Zu berücksichtigen sind bei der Unterhaltsbestimmung auch die Einkünfte des Kindes und daher im Zeitpunkt der Unterhaltsbestimmung ebenso die künftige Entwicklung des Kindes bzw. die Zunahme dessen Eigenverantwortlichkeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen konkreten Einzelfalls. Der elterliche Unterhalt ist zweitens durch das Tragen der Kosten bzw. Geldleistung zu erbringen (sog. Barunterhalt), ferner durch Betreuung und die Erziehung des Kindes zu leisten, wobei zur Erziehung auch eine angemessene Ausbildung des Kindes gehört (vgl. Art. 276 Abs. 1 ZGB). Soweit mit Geldleistung zum Unterhalt beizutragen ist, muss zuerst der Barunterhalt des Kindes abgedeckt werden, erst danach sind die allfälligen Kosten der Betreuung des Kindes abzugelten (wobei dem mit zunehmendem Alter des Kindes abnehmenden Betreuungsaufwand dann, wenn keine besonderen Verhältnisse vorliegen, schematisch Rechnung getragen werden darf). Dieser sog. Betreuungsunterhalt ist Teil des Kindesunterhaltes und auch dann geschuldet, wenn beide Eltern das Kind betreu-

- 15 - en, sofern einem Elternteil aufgrund seiner Leistungsfähigkeit wegen der Betreuung des Kindes ein Eigenversorgungsmanko entsteht (sog. "Defizitmethode", die vom Lebenshaltungskostenansatz ausgeht; vgl. dazu BGE 144 III 377 E. 7.1.2.2). Weil der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Eltern ("jeder Elternteil nach seinen Kräften") stets Rechnung zu tragen ist, kann Betreuungsunterhalt als Kindesunterhalt auch dann geschuldet sein, wenn beide Eltern ein noch nicht volljähriges oder auch danach auf Betreuung angewiesenes Kind im Wesentlichen gleich betreuen (so zutreffend auch FOUNTOULAKIS, in: BSK-ZGB I, 6. A., Basel 2018, Art. 285 N 48). Drittens ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltspflicht der Eltern an sich bis zur Volljährigkeit des Kindes dauert. Hat das Kind in diesem Zeitpunkt allerdings die angemessene Ausbildung noch nicht abgeschlossen, besteht die Unterhaltspflicht der Eltern grundsätzlich weiter, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (vgl. Art. 277 Abs. 2 ZGB). Es bleibt daher auch insoweit bei den eben geschilderten Grundsätzen der Unterhaltsbestimmung.

#### **E. 4.2.2**

Zum nahehelichen Unterhalt i.S. des Art. 125 ZGB ist anzumerken, dass dieser bei lebensprägenden Ehen, wie sie im Fall der Parteien vorliegt, nicht einfach die Abgeltung eines allfälligen ehebedingten Lebenshaltungskostenmankos eines Ehegatten bezweckt, sondern ebenso den Ausgleich ehebedingter Nachteile (vgl. dazu insbes. Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB), die bei einem Ehegatten entstanden sind, durch den anderen Ehegatten. Dazu gehört auch die Sicherstellung einer angemessenen Altersvorsorge (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Dieser Ausgleich ist in aller Regel durch eine Rentenleistung zu bewerkstelligen, indes nicht, weil das sachlich zwingend erforderlich wäre, sondern weil der Gesetzgeber das

– wohl aus praktischen Überlegungen – so wollte. An die Stelle einer Rente kann daher ebenso eine Abfindung treten, wenn besondere Umstände das rechtfertigen. Solche besonderen Umstände sind etwa dann gegeben, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte über ein Vermögen verfügt, das eine angemessene Kapitalleistung gestattet, und die Kapitalleistung z.B. mit Blick auf die Zukunft des ausgleichsberechtigten Ehegatten (objektiv) sinnvoll erscheint oder dieser das wünscht.

- 16 -

## **E. 5**

5.1 Der Einzelrichter hat seinen Unterhaltsberechnungen den Bedarf der Eltern und des Sohnes zugrunde gelegt und dabei berücksichtigt, dass der Sohn aufgrund der Teilvereinbarung vom 18. Januar 2019 von beiden Eltern je hälftig betreut wird. Er hielt dabei fest, dass diese Regelung dem entspricht, was im Massnahmenentscheid vom 2. März 2018 angeordnet worden war (vgl. act. 314 S. 12). Weiter stellte er fest, dass C.\_\_\_\_\_ im Frühling 2019 13 Jahre alt wurde und die Sekundarschule in H.\_\_\_\_\_ besucht. Er erwog sodann im Wesentlichen, es komme hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Eltern grundsätzlich das Schulstufenmodell zur Anwendung (vgl. dazu BGE 144 III 481 E. 4.7.6), gemäss dem den betreuenden Eltern ab dem Eintritt eines Kindes in die Sekundarschule im Regelfall eine Erwerbstätigkeit von 80 % zumutbar sei, ab dem 16. Altersjahr eine solche von 100 %. Die Parteien hätten indes lange nach dem Modell 10/16 gelebt (dem z.T. tiefere Ansätze zumutbarer Erwerbstätigkeit zugrunde liegen). Namentlich habe die Beklagte eine Ausbildung zur Arbeitsagoin absolviert und im Juli 2018 abgeschlossen. Sie arbeite mit einem Pensum von 60%, suche jedoch eine Stelle mit höherem Pensum. Es rechtfertige sich deshalb, für eine kurze Übergangsfrist bis Ende 2019 noch am bisher gelebten Modell anzuknüpfen (vgl. act. 314 S. 16 ff.). Der Einzelrichter setzte danach für die Unterhaltsbemessung unter Berücksichtigung des bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils noch geltenden Massnahmenentscheides mehrere Perioden fest, die sich am vorhin Skizzierten orientieren. Dabei ging er davon aus, dass sein Urteil auch in der Frage der Unterhaltsleistungen bald in Rechtskraft erwachsen wird, was indes nicht der Fall ist. Das hat zum einen zur Konsequenz, dass die vom Einzelrichter im Massnahmenentscheid vom 2. März 2018 (act. 216) getroffenen Unterhaltsregelungen so lange weiter gelten, bis sie durch einen scheidungsrichterlichen Entscheid ersetzt werden, also durch das heutige Urteil der Kammer im Berufungsverfahren. Zum anderen geht es hier (abgesehen von der Übergangsphase) noch um die Zeit ab dem 1. Januar 2020 bis am 31. März 2022 (C.\_\_\_\_\_ wird dann 16 Jahre alt geworden sein) sowie für die Zeit danach, bis C.\_\_\_\_\_ die angemessene Ausbildung abgeschlossen haben wird.

- 17 - Der Kläger bringt in seiner Berufung (act. 312, vgl. dort insbes. S. 5 f., S. 15 f.) nichts vor, was die im Übrigen zutreffende Festsetzung der hier noch massgeblichen Perioden durch den Einzelrichter ernsthaft in Frage stellen könnte – der 2006 geborene C.\_\_\_\_\_ wird erst im Jahr 2022 das 16. Altersjahr vollendet haben (und nicht im Jahr 2020; vgl. aber a.a.O., S. 5).

## **E. 5.2**

Der Einzelrichter hat für jede dieser drei Perioden den Bedarf der Parteien sowie von C.\_\_\_\_\_ je Elternteil festgesetzt bzw. abgeschätzt, letzteres weil die Parteien C.\_\_\_\_\_ wechselnd betreuen. Den jeweiligen Bedarf und die einzelnen Bedarfsposten hat der

Einzelrichter zudem ausführlich erläutert (vgl. act. 314 S. 24 ff.) sowie in einer tabellarischen Übersicht dargetan (vgl. a.a.O., S. 24, 26, 28 f.). Der Kläger befasst sich in seiner Berufung damit nicht näher, bringt m.a.W. keine fassbaren Beanstandungen vor. Es bleibt deshalb beim Bedarf der Parteien und von C.\_\_\_\_\_, wie ihn der Einzelrichter festgelegt hat, zumal beim Bedarf von C.\_\_\_\_\_ nichts ersichtlich ist, was zu einem anderen Ergebnis führen müsste. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang immerhin noch, dass die Ermittlung eines künftigen Bedarfs bezogen auf unterschiedliche künftige Perioden stets mit Annahmen operiert, deren Stichhaltigkeit sich zwangsläufig erst in der Zukunft erweisen wird. Gleiches gilt für die Ermittlung inskünftig in bestimmten Perioden erzielbarer Einkünfte. Diesen Ermittlungen und den darauf fussenden Berechnungen, die Gesetzgeber und höchstrichterliche Rechtsprechung vom Scheidungsgericht verlangen – was der Kläger übergeht, wenn er darauf verweist, niemand wisse, was in fünf Jahren sein werde (vgl. act. 312 S. 10) –, haftet daher sachegeben immer ein spekulatives Element an, das durchaus an Kaffeesatzleserei erinern darf, ganz abgesehen davon, dass die Ermittlungen und Berechnungen in Bezug auf zumutbares Erwerbseinkommen auch noch im Hypothetischen verharren. Das gebietet es vernünftigerweise, sich mit ungefähren Werten zu begnügen.

### **E. 5.3**

Befasst hat sich der Einzelrichter auch mit dem Einkommen von C.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 314, dort etwa S. 18). Er beschränkte dieses vorläufig auf die Kinderzulagen. Auch das beanstandet der Kläger mit seiner Berufung nicht näher. Es bleibt somit dabei.

- 18 -

### **E. 5.4**

5.4.1 Mit der Leistungsfähigkeit der Beklagten hat sich der Einzelrichter insbesondere auf S. 18 f. seines Urteils (act. 314) befasst und die Ergebnisse des Beweisverfahrens zur bisherigen beruflichen Tätigkeit der Beklagten einbezogen. Er kam im Wesentlichen zum Ergebnis, die Beklagte habe nie eine Tätigkeit in einem 60 % übersteigenden Umfang ausgeübt (vgl. a.a.O.). Im Jahr 2017 habe sie monatlich (13. Monatslohn inbegriffen) Fr. 2'542.- verdient. Danach erwog der Einzelrichter im Wesentlichen, für die Beklagte sei in der Übergangsphase bis Ende 2019, welche an die Regelungen im Massnahmenentscheid anknüpfe, eine Erwerbstätigkeit von 75 % zumutbar (vgl. a.a.O., S. 18). Für die Zeit danach bis zum 31. März 2022 sei der Beklagten gemäss der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei einer Betreuung zu 50 % aufgrund des Alters von C.\_\_\_\_\_ ein Arbeitspensum im Umfang von 90 % anzurechnen. Ab dem 1. April 2022, wenn C.\_\_\_\_\_ das 16. Altersjahr erreicht habe, sei eine Beschäftigung zu 100 % anzurechnen (vgl. a.a.O., S. 18/19). Der Einzelrichter rechnete der Beklagten für die erste Phase (ab Rechtskraft des Scheidungspunktes bis Ende 2019) daher im Anschluss an den Massnahmenentscheid und gestützt auf das 2017 erzielte Einkommen ein monatliches Einkommen von Fr. 3'177.- an (vgl. a.a.O., S. 19). Das bislang erzielte Einkommen der Beklagten erachtete der Einzelrichter hingegen nicht mehr als taugliche Grundlage für eine Einkommenschätzung für die Periode vom 1. Januar 2020 bis Ende März 2022. Er erachtete die Annahme der Beklagten, bei einem 100 %-Pensum könne ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 5'600.- erzielt werden, als realistisch. Das führe unter Einrechnung des 13. Monatslohns zu einem Einkommen von brutto Fr. 6'066.- je Monat bzw. zu einem monatlichen Nettoeinkommen (inklusive BVG-Abzüge und exklusive Familien-, Kinder- und /oder Ausbildungszulagen)

von Fr. 4'500.-. Für die Zeit ab dem 1. April 2022 sei gestützt auf diese Annahmen von einem entsprechenden monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 5'000.- auszugehen. Ein mögliches monatliches Einkommen der Beklagten von bis zu Fr. 7'000.-, wie es der Kläger behauptet habe und das Gegenstand des Beweissatzes I/5 war, sei nicht belegt (vgl. a.a.O., S. 19).

#### **E. 5.4.2**

Der Kläger geht in seiner Berufung (act. 312) auf diese Erwägungen des Einzelrichters nicht näher ein; er befasst sich insbesondere nicht mit den Überle-

- 19 - gungen, welche den Einzelrichter bewogen, Berechnungen zu drei Phasen aufzustellen (siehe auch vorn Erw. II/5.1). Insoweit ist seine Berufung nicht hinreichend begründet und es erübrigt sich dazu weiteres (vgl. vorn Erw. II/1.1). Der Kläger macht allerdings geltend, die Beklagte verdiene mehr als vom Einzelrichter angenommen und könne auf jeden Fall bei einem Pensum von 90 % monatlich brutto Fr. 7'503.- verdienen, weshalb ihr ein entsprechendes Einkommen anzurechnen sei (vgl. act. 312 S. 4). Er verweist dazu vor allem auf die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich (LS 177.111) und deren Anhang (vgl. auch act. 313/2), aus denen sich ergebe, dass eine in der Lohnklasse 15 und Lohnstufe 16 eingereihte Arbeitsagodin ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 90'043.- erzielt. Daraus schliesst der Kläger auf ein von der Beklagten erzielbares und ihr daher anzurechnendes (Netto-)Einkommen von monatlich Fr. 6'500.- (vgl. act. 312 S. 4 f., S. 14 f.). Das ist allerdings nur schon insofern falsch, als das auf 12 Monate umgerechnete monatliche Bruttoeinkommen bei einem Jahreslohn von Fr. 90'043.- und bei einem Beschäftigungsgrad von 90 % nicht bei Fr. 7'503.- liegt, sondern bei rund Fr. 6'753.-. Das monatliche Nettoeinkommen (inklusive BVK-Abzug) beläuft sich daher nicht auf die vom Kläger behaupteten Fr. 6'500.-, sondern auf rund Fr. 5'600.-. Die Behauptung des Klägers, die Beklagte könne ein monatliches Einkommen von rund Fr. 7'000.- erzielen und es sei ihr daher ein solches anzurechnen, stellt überdies eine blosser Wiederholung seines vom Einzelrichter verworfenen Standpunktes dar. Zur Begründung der Berufung genügt das nicht (vgl. vorn Erw. II/1.1). Hinzu kommt, dass die Behauptung des Klägers auch noch haltlos im Wortsinn ist: Der Kläger begründet mit keinem Wort, wie er zu einem Lohn kommt, der auf einer Einreihung der Stelle in der Lohnklasse 15 basiert und weshalb in dieser Klasse gerade die Lohnstufe 16 massgeblich sein soll. Und er behauptet ebenfalls nicht, es sei ein Leichtes, heutzutage eine solche Stelle beim Kanton Zürich oder einem Arbeitgeber, der dessen Besoldungsregime übernommen hat, mit einem Pensum von 90 % oder gar 100 % zu erlangen. Auch insoweit ist die Berufung unbegründet. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich an sich der Hinweis, dass Arbeitsagoden beim Kanton nicht per se nach der Lohnklasse 15 besoldet werden, sondern dass für die Besoldung dieser Berufsgruppe die Lohnklas-

- 20 - sen 14 und 15 zur Verfügung stehen, von denen jede neben zwei Anlaufstufen noch weitere 29 Lohnstufen ausweist. Die Einreihung in eine Klasse ist abhängig vom Stellenbeschrieb und den mit einer konkreten Stelle verbundenen Verantwortlichkeiten (vgl. § 2 der Vollzugsverordnung) sowie von der Aus- und Weiterbildung und der beruflichen Erfahrung beim Stellenantritt. Analoges gilt für die Einstufung innerhalb einer Klasse. Je höher die Verantwortlichkeiten und die Ausbildung, je mehr an Weiterbildung und beruflicher Erfahrung vorhanden sind, desto höher ist die Einstufung. Die Beklagte hat eine dreijährige Ausbildung als Arbeitsagodin unbestrittenermassen Mitte 2018 abgeschlossen. Über viel Berufserfahrung als Arbeitsagodin verfügt sie daher nicht. Beim

von ihr erlangten Abschluss handelt es sich zudem nicht um einen Diplomabschluss, sondern um einen mit Zertifikat. Ein Diplomabschluss erforderte eine zusätzliche Ausbildung (vgl. act. 324 S. 4). Auch das übergeht der Kläger mit seiner nicht hinreichend begründeten Behauptung, der Beklagten sei bei einem Pensum von 90 % ein monatliches Einkommen von rund Fr. 7'000.- brutto bzw. Fr. 6'500.- netto anzurechnen. Keine Stütze findet diese Behauptung des Klägers schliesslich in den von der Beklagten mit der Berufungsantwort eingereichten Unterlagen zu ihrem Einkommen, das sie seit dem 1. Juni 2019 an einer neuen Stelle erzielt (vgl. act. 325/1–5). Bei einem Pensum von 90 % erzielte sie ein jährliches Bruttoeinkommen von gerundet Fr. 61'959.- (vgl. dazu act. 325/1, Blatt 1), was unter Berücksichtigung der Sozialabzüge von 7.974 % sowie der BVG-Leistungen (vgl. dazu beispielhaft act. 325/5) zu einem monatlichen Nettoeinkommen inklusive 13. Monatslohn von rund Fr. 4'500.- führte. Das entspricht dem vom Einzelrichter angenommenen Wert bei einem Pensum von 90 %. Die Berufung erweist sich somit auch insoweit als unbegründet. Tatsächlich liegt das Einkommen der Beklagten rund Fr. 1'000.- tiefer und bewegt sich damit etwas über dem vom Einzelrichter für die Übergangsphase angenommenen Wert. Das bietet mit Blick darauf, dass der Kläger selbst nicht geltend macht, es sei aktuell ohne weiteres möglich, als Arbeitsagodin mit wenig Berufserfahrung und ohne Diplomabschluss eine Anstellung in einem Pensum von 90 % zu erlangen, ferner mit Blick auf die nunmehr sehr kurze Dauer der Übergangsphase sowie das tatsächliche Einkommen, das die Beklagte ab dem 1. Januar 2020 erzielen wird, keinen sachlich begründeten

- 21 - Anlass zu einer Korrektur, zumal die Beklagte das einzelrichterliche Urteil mit ihrer Berufungsantwort nicht in Frage stellt und lediglich auf Abweisung der Berufung hält. Ein solcher Anlass ist auch sonst – namentlich unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses – nicht ersichtlich. Es bleibt somit bei den (hypothetischen) Einkommen der Beklagten, die der Einzelrichter ermittelt bzw. für die Zukunft geschätzt hat.

## **E. 5.5**

5.5.1 Zur Leistungsfähigkeit des Klägers hielt der Einzelrichter in seinem Urteil im Wesentlichen fest (vgl. act. 314 S. 14 f., S. 16–18), der gesunde Kläger habe im Wissen um seine Unterhaltsverpflichtungen für minderjährige Kinder seine frühere Anstellung bei der I. \_\_\_\_\_ (...) als Pflegefachmann HF in einem Pensum von 90 % ohne Not, sondern eigenmächtig per 31. August 2016 gekündigt und danach seine aktuelle Stelle beim Zentrum ... in Winterthur mit einem Beschäftigungsumfang von noch 61.54 % angetreten. Er habe damit darauf verzichtet, seine Erwerbskraft voll auszunützen, und zwar eigenmächtig, weil im Kündigungszeitpunkt eine Änderung der Betreuungsregelung kein Thema gewesen sei und die Parteien dazu auch keine Vereinbarung getroffen hätten. Vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berechtige ein solches letztlich rechtsmissbräuchliches Vorgehen für sich allein keine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge (vgl. a.a.O., S. 15 und S. 17). Der Kläger habe vorgebracht, er verdiene nun noch monatlich Fr. 5'200.- (vgl. act. 314 S. 16); aufgrund der eingereichten Unterlagen verdiene er unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns, aber ohne Kinderzulagen, monatlich netto gerundet Fr. 4'960.-. Hinzu komme ein geringes Einkommen aus seiner Tätigkeit als Dolmetscher (vgl. a.a.O.). Seit September 2018 absolviere der Kläger eine Ausbildung an der PH in Zürich, die er im Frühling 2021 beenden werde. Nach eigenen Angaben werde er dann als Berufsschullehrer in seiner gegenwärtigen Anstellung verbleiben und ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 9'000.- zuzüglich 13. Monatslohn erzielen (vgl.

act. 314 S. 16). Weiter erwog der Einzelrichter – wie im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Beklagten –, der Kläger betreue C.\_\_\_\_\_ nun zu 50 %. Die Parteien hätten jedoch jahrelang die 10/16-Regel gelebt, was es rechtfertige, für eine kurze Übergangsfrist bis Ende 2019 daran festzuhalten. Das führe zu einem zumutba-

- 22 - ren Pensum von 75 % sowie einem anrechenbaren monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'045.- (Ausgangswert Fr. 4'960.-; 13. Monatslohn inbegriffen, Kinderzulagen exklusive). Für die nachfolgende Periode bis 31. März 2022 sei dem Kläger jedoch aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 144 III 481) ein Pensum von 90 % anzurechnen und damit ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'250.-. (vgl. a.a.O., S. 17). Für die Zeit ab 1. April 2022 bis C.\_\_\_\_\_ seine Ausbildung abgeschlossen habe, betrage das zumutbare Pensum 100 %. Für diese Zeit erachtete der Einzelrichter aufgrund mehrerer Überlegungen, auf die hier zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist, ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'000.- als realistisch, in dem der 13. Monatslohn und die Abzüge für AHV/IV, BVK usw. berücksichtigt sind (vgl. a.a.O., S. 17/18).

### **E. 5.5.2**

Der Kläger setzt diesen Erwägungen in seiner Berufung letztlich einzig entgegen, er erziele aufgrund seiner Anstellung als Lehrbeauftragter einen Lohn von monatlich Fr. 4'760.- (netto) und die Beklagte sei in der Lage, ein monatliches Bruttoeinkommen von rund Fr. 7'500.- zu erzielen (vgl. act. 312 S. 4 f. S. 14). Letzteres ist, wie vorhin gesehen, falsch und Ersteres ebenso: Das vom Kläger mit der Berufung ins Recht gelegte Zusatzblatt zum Lohnausweis (act. 313/3, Blatt 3) belegt nämlich einen Nettogehalt (ohne Familienzulagen) von Fr. 60'384.65, was einem monatlichen Nettolohn von Fr. 5'032.- (ohne Familienzulagen) entspricht. Die mit act. 313/3 ebenfalls mit der Berufung ins Recht gelegte Lohnabrechnung für Januar 2019 belegt einen Nettomonatslohn von gerundet Fr. 4'662.-, in dem der Anteil des 13. Monatslohns allerdings noch nicht einberechnet ist. Mit diesem Anteil beläuft sich das monatliche Nettoeinkommen auf rund Fr. 5'050.- bei einem Pensum von 61.54 %. Hinzu kommen die Einkünfte aus Übersetzungstätigkeit. Dass er dieser Tätigkeit nicht mehr nachgeht, behauptet der Kläger in der Berufung nämlich nicht. Die Berufung ist insoweit unbegründet. Mit den einzelrichterlichen Erwägungen zum Stellenwechsel im Jahr 2016, zur damit verbundenen eigenmächtigen freiwilligen Herabsetzung des Erwerbseinkommens durch den Kläger und zu den sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen beim Kindesunterhalt bis zur Volljährigkeit von C.\_\_\_\_\_ befasst sich der Kläger in der Berufung nicht näher, sondern er übergeht sie: Er legt nicht dar, in-

- 23 - wiefern die Erwägungen falsch sein sollen, stellt insbesondere nicht in Abrede, dass er seit 2016 mit höherem Pensum als dem von rund 62 % ein höheres Einkommen hätte erzielen können, wenn er gewollt hätte, und damit seine Leistungsfähigkeit gewollt nicht ausnützte bzw. ausnützt; ebenfalls nicht in Abrede stellt er, dass er heute bzw. ab 2020 an einer anderen Stelle mit höherem Pensum einen höheren Lohn erzielen könnte, wenn er das wollte. Die Berufung erweist sich auch insoweit als unbegründet. Unbeanstandet geblieben sind zudem die einzelrichterlichen Berechnungen des dem Kläger zumutbaren Einkommens, weshalb es dabei bleibt (vgl. zudem vorn Erw. II/5.2). Im Zusammenhang mit dem hier interessierenden Thema findet sich auch sonst in der Berufung nichts von Belang. Die Berufung erweist sich daher, soweit es um die Leistungsfähigkeit des Klägers und das ihm zumutbare Erwerbseinkommen geht, als unbegründet, soweit sie überhaupt

hinreichend begründet ist. Auch sonst ist nichts zu sehen, was es gebieten würde, dem Kläger abweichend vom angefochtenen Urteil ein geringeres Einkommen anzurechnen.

## **E. 5.6**

5.6.1 Für jede hier (noch) massgebliche Periode (vgl. dazu vorn Erw. II/5.1) ermittelte der Einzelrichter danach in einer Gesamtsicht, welche der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Parteien (vgl. vorn Erw. II/4.2.1) ebenso Rechnung trägt wie den unterschiedlichen Bedarfskosten, wie der Bedarf von C.\_\_\_\_\_ zu decken und wie allfälliger Überschuss bzw. ein Manko nach welchen Kriterien zu verteilen bzw. zu tragen ist (vgl. act. 314 S. 25 f., 27 f. und 29 f., S. 31 f.). Dabei wies er auch auf die Funktion des von ihm anderweitig bereits erörterten Betreuungsunterhaltes hin (vgl. a.a.O., S. 25). Der Kläger geht auf die Erwägungen des Einzelrichters und dessen detaillierte Berechnungen in der Berufung nicht ein (vgl. act. 312 S. 5 f.). Er setzt den Erwägungen des Einzelgerichts lediglich seine Sicht der Dinge gegenüber, die auf – wie in den Erw. II/5.4 und 5.5 dargetan – unzutreffenden Prämissen namentlich zum Einkommen der Parteien beruht und ihn dazu führten, die Prüfung des Betreuungsunterhaltes für überflüssig zu halten. Die Berufung ist insoweit sachlich unbegründet geblieben. Das für den Betreuungsunterhalt rechtlich Massgebliche, an das sich der Einzelrichter hielt, wurde ebenfalls schon dargelegt (vgl. vorn Erw. II/4.2, insbes. 4.2.1), weshalb sich hier Weiteres dazu erübrigt und es beim Bemerkten bleiben

- 24 - kann, dass der Kläger das verkennt. Die Berufung erweist sich folglich auch insoweit als unbegründet und damit insgesamt, soweit der Kläger mit ihr seine Verpflichtung zu Unterhaltsleistungen für C.\_\_\_\_\_ in Frage stellt. Anlass für Korrekturen am einzelrichterlichen Urteil, die im Interesse des Kindes liegen würden, besteht ebenfalls keiner und es bleibt in diesem Punkt beim angefochtenen Urteil.

## **E. 5.6.2**

Mit den einzelrichterlichen Berechnungen nachehelichen Unterhalts, die parallel zum Kinderunterhalt vorgenommen wurden (vgl. act. 312 S. 25, S. 27 f., S. 29 f., S. 32 f.), befasst sich der Kläger in der Berufung ebenfalls nicht näher (vgl. act. 312 S. 13 ff.). Im Wesentlichen stellt er sich auf den Standpunkt, die Beklagte könne aufgrund des ihr – nach seiner Meinung – anzurechnenden Einkommens von monatlich Fr. 7'503.- selber für sich sorgen, lebe sie doch damit weit über dem gebührenden Standard (vgl. a.a.O., S. 14). In Erw. II/5.4 wurde bereits dargelegt, dass dieser Standpunkt des Klägers unbegründet ist. Weiteres dazu erübrigt sich daher an dieser Stelle. Nicht zu beanstanden ist mit Blick auf das vorhin in Erw. II/4.2.2 Dargelegte die Auffassung des Einzelrichters, der Kläger schulde nachehelichen Unterhalt auch deshalb, weil er mit der eigenmächtigen freiwilligen Reduktion seines Einkommens im Vorsorgebereich der Beklagten eine von dieser nicht verschuldete Lücke geschaffen habe, die es auszugleichen gelte (vgl. act. 314 S. 33). Wenn der Kläger dagegen vorbringt, die Frage der Schuld bilde seit dem Jahr 2000 keine Rechtsfrage mehr (vgl. act. 312 S. 16), geht das an der Sache vorbei. Mit seinen Behauptungen, die Parteien hätten bereits im Jahr 2012 das Wechselmodell vereinbart und die Beklagte habe daher seiner "Arbeits- und Erwerbsreduktion logisch zugestimmt" (a.a.O.), diese Reduktion habe er zudem nicht freiwillig, sondern aus gesundheitlichen Gründen und wegen des Betreuungsbedarfs des Sohnes vorgenommen (vgl. a.a.O.), übergeht der Kläger die zutreffenden anderslautenden einzelrichterlichen Sachverhaltsfeststellungen, namentlich auch die Ergebnisse des einzelrichterlichen

Beweisverfahrens zum Stellenwechsel im Jahr 2016, auf die bereits vorhin hingewiesen wurde. Diese Ergebnisse stützten sich übrigens nicht zuletzt auf die eigenen Aussagen des Klägers ab, worauf der Einzel-

- 25 - richter hinwies (vgl. act. 314 S. 14 f.). Mit unzutreffenden Behauptungen lässt sich ein Standpunkt nicht stichhaltig begründen. Weiteres erübrigt sich somit. Auch sonst findet sich in der Berufung nichts, was in Bezug auf den nach- ehelichen Unterhalt zu einem vom einzelrichterlichen Urteil abweichenden Ergebnis führen müsste. Hervorzuheben ist lediglich noch einmal, dass die Ehe der Parteien lebensprägend war und aufgrund des von den Parteien übereinstimmend Gewollten die Betreuung der drei Kinder vor allem der Beklagten oblag. Sie war deshalb über längere Zeit nicht in der Lage, selbst für eine angemessene Alters- vorsorge aufzukommen, während dem der Kläger nach eigenem Bekunden mit den Erwerbseinkommen der Parteien durchgehend die Eltern in Sri Lanka unterstützte (vgl. act. 312 S. 14). Es bleibt damit auch in diesem Punkt beim angefochtenen Urteil.

#### **E. 6**

Die Dispositivziffern 18 und 19 des Urteils vom 18 März 2019 des Bezirksgerichtes Andelfingen, Einzelrichter o.V., werden bestätigt.

- 29 -

#### **E. 7**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt, dem Kläger und Berufungskläger auferlegt, jedoch aufgrund der bewilligten un- entgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachzahlungspflicht des Klägers und Berufungsklägers gemäss Art. 127 ZPO.

#### **E. 8**

Der Kläger und Berufungskläger wird verpflichtet, dem Rechtsvertreter der Beklagten und Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Partei- entschädigung von Fr. 2'450.- (Mehrwertsteuerersatz von 7.7 % ist in diesem Betrag enthalten) zu bezahlen.

#### **E. 9**

Schriftliche Mitteilung je gegen Empfangsschein an die Parteien sowie das Bezirksgericht Andelfingen, Einzelrichter o.V. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 10**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Würsch versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.